

2431 050

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 76 Abs. 1; 2. DV-BEG § 14 Abs. 6, 7

Geht die Mutter einer Verfolgten, die wegen ihres Alters noch keine wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt hat, zu der Zeit, als die Verfolgung begann, eine neue Ehe ein, so kann sich eine hierdurch bewirkte Veränderung der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung der Mutter auf die Verfolgte noch nicht ausgewirkt haben.

BGH, Urt. v. 24. März 1961 - IV ZR 269/60 - OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 269/60

Verkündet am
24. März 1961

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H ■■■■■ ,
gesetzlich vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wieder-
gutmachung, H ■■■■■ D ■■■■■ ,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in
K ■■■■■ -

g e g e n

Fräulein Renate A ■■■■■ , ■■■ East ■■■ Street, N ■■■■■ ,
N.Y., USA,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. ■■■■■ und
E. F ■■■■■ , H ■■■■■ , S ■■■■■ str. ■■■■■

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. März 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 25. Mai 1960
wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am 22. Juli 1925 geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Aus Gründen der Rasse mußte sie im November 1938 das Emilie-Wüstenfeld-Lyzeum in Hamburg verlassen. Nachdem sie bis Ostern 1939 Privatunterricht erhalten hatte, wurde sie anschließend als Gärtnerin, in der Schneiderei und im Haushalt ausgebildet. Nach einer ihr im Jahre 1942 auferlegten Zwangsarbeit wurde sie am 15. Juli 1942 von Hamburg nach Theresienstadt deportiert. Nach ihrer Rückkehr machte die Klägerin bei der Beklagten verschiedene Entschädigungsansprüche geltend. Von der Eigenunfallversicherung der Beklagten erhielt sie seit dem Jahre 1949 auf Grund des Sonderhilfsrentengesetzes eine Rente. Die Zahlungen wurden nach Maßgabe des genannten Gesetzes im Jahre 1952 eingestellt, da die Klägerin nach den USA ausgewandert war.

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes erkannte die Beklagte als verfolgungsbedingte Leiden der Klägerin an:

"Posthepatitischer Leberzellschaden und Status nach operativer Versorgung einer Schultergelenkluxation links."

Für die Zeit vom 1. Januar 1944 bis zum 31. Oktober 1953 billigte die Beklagte der Klägerin eine Kapitalentschädigung und für die Zeit ab 1. November 1953 eine monatliche Rente zu. Beide Leistungen wurden auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 30 v. H., einem Hundertsatz von teils 30, teils 40 und einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes berechnet. Diese Einreihung begründete die Beklagte mit dem Hinweis, daß mangels einer eigenen wirtschaftlichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder sozialen Stellung der Klägerin darauf abgestellt worden sei, daß ihre Mutter zur damaligen Zeit über keine eigenen Arbeitseinkünfte verfügt, jedoch als Witwe eines im Jahre 1929 verstorbenen Rechtsanwalts eine Versorgung aus der Anwaltsfirma ihres Ehemannes erhalten habe.

Die Klägerin hat den Bescheid der Beklagten wegen ihrer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes im Wege der Klage angegriffen. Sie hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr Rente und Kapitalentschädigung unter Einstufung in den höheren Dienst zu zahlen.

Das Landgericht hat durch das Urteil vom 12. Februar 1960 dem Klaganspruch entsprochen. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag,

die Klage abzuweisen,
weiter.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

1. Keine Bedenken bestehen im vorliegenden Falle dagegen, daß die Klägerin nicht auf Leistung, sondern auf Feststellung

geklagt hat. Der Streit der Parteien geht allein darum, ob die Klägerin bei der Berechnung der ihr wegen Schadens an Körper und Gesundheit zustehenden Entschädigungsleistungen in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder in die des höheren Dienstes einzureihen ist. Wird diese Frage entschieden, so ist damit der einzige zwischen den Parteien noch offene Streitpunkt ausgeräumt.

2. In der Sache selbst ist das Verlangen der Klägerin, sie in den höheren Dienst einzustufen, auf Grund der bisher vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht gerechtfertigt. Da die Klägerin im Zeitpunkt des Beginns der gegen sie gerichteten Verfolgung noch keine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt hatte, bestimmt sich ihre Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe nach der wirtschaftlichen oder, wenn dies für sie günstiger ist, nach der sozialen Stellung des Elternteils oder Großelternteils, der ihren Unterhalt überwiegend bestritten hat (§ 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG). Für die Einreihung der Klägerin ist daher die wirtschaftliche oder die soziale Stellung ihrer Mutter entscheidend, weil ihr Vater in dem für die Einreihung maßgebenden Zeitpunkt - Beginn der Verfolgung - seit Jahren verstorben war. Auf die wirtschaftliche oder soziale Stellung des im Ruhestand befindlichen Oberlandesgerichtsrats Dr. R. [REDACTED], den ihre Mutter einen Tag vor ihrer Deportation nach Theresienstadt geheiratet hat, ist nicht abzustellen, da Dr. R. [REDACTED] der Klägerin gegenüber weder unterhaltspflichtig war noch tatsächlich für ihren Unterhalt aufgekommen ist. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher, wie auch das Berufungsgericht nicht verkannt hat, von der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung der Mutter der Klägerin ab. Ungeachtet dieses rechtlich zutreffenden Ausgangspunktes hat das Berufungsgericht die soziale Stellung der Mutter der Klägerin unter

Verletzung der in § 14 Abs. 5 und 6 der 2. DV-BEG aufgestellten Begriffsmerkmale unrichtig bestimmt. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichen nicht aus, um die Einstufung der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes zu rechtfertigen. Das Berufungsgericht läßt die wirtschaftliche Stellung der Mutter der Klägerin dahinstehen. Es ist der Auffassung, daß die Mutter, die nach dem Tode ihres ersten Ehemannes nur noch als Hausfrau tätig gewesen sei, auf Grund einer zweiten Eheschließung in die Beamtengruppe des höheren Dienstes einzustufen sei, und meint, daß diese durch die Heirat vom 14. Juli 1942 geschaffene Lage sich nach § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG auch zu Gunsten der Klägerin auswirken müsse.

Diese Darlegungen geben zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Sie tragen das Urteil des Berufungsgerichts nicht. Zwar ist es grundsätzlich richtig, daß die wirtschaftliche und soziale Lage eines Kindes durch eine nachfolgende Wieder-
verheiratung seiner Mutter beeinflußt werden kann. Eine solche Heirat kann sowohl zu einer Höher- als auch Herabstufung des Kindes bei der Einordnung in eine vergleichbare Beamtengruppe führen. Denn die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eines Kindes, das selbst noch keine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung hat, werden nach der Erfahrung des Lebens von einer Veränderung der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung seiner Mutter beeinflußt. Im vorliegenden Falle können diese Grundsätze jedoch für die Bestimmung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Klägerin nicht herangezogen werden, da ihre Mutter sich erst einen Tag vor der Deportation der Klägerin nach Theresienstadt mit dem im Ruhestand befindlichen Oberlandesgerichtsrat Dr. R. [REDACTED] verheiratet hat. In einem solchen Falle kann sich die Wiederverheiratung der Mutter noch nicht auf die wirtschaftliche und soziale Stellung der

Klägerin ausgewirkt haben, so daß es nicht angebracht ist, eine durch die Wiederverheiratung bewirkte Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Mutter auf die Klägerin auszudehnen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, bei diesen besonderen Umständen des Falles die Klägerin anders einzustufen als ihre Mutter.

3. Das Berufungsgericht hat zur Frage der wirtschaftlichen Stellung der Mutter im Sinne des § 14 Abs. 2 der 2. DV-BEG bisher keine Feststellungen getroffen. Auch zur Frage der sozialen Stellung der Mutter der Klägerin ohne Berücksichtigung ihrer zweiten Ehe fehlt es bisher an Feststellungen. Zur Nachholung dieser Feststellungen unter Beachtung der vom erkennenden Senat in den Entscheidungen vom 15. Januar 1958 - IV ZR 270/57 -, RzW 1958, 148, und vom 29. Oktober 1958 - IV ZR 127/58 -, RzW 1959, 69, aufgestellten Grundsätze ist der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts enthalten diese Entscheidungen die

für die Bestimmung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Mutter der Klägerin maßgebenden Gesichtspunkte, da die Wiederverheiratung der Mutter für ihre wirtschaftliche und soziale Stellung, soweit es sich um ihre Auswirkung auf die wirtschaftliche und soziale Stellung der Klägerin handelt, unberücksichtigt bleiben muß.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Loewenheim